



Sitzung vom

17. Juni 2025

Mitgeteilt den

17. Juni 2025

Protokoll Nr.

453/2025

Petition "Gegen Temporeduktionen in Davos - Nein zu Tempo 30!"

Antwort

1. In Davos überschreitet der Strassenlärm an diversen Orten die zulässigen Grenzwerte. Der Kanton hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Davos ein Lärmsanierungsprojekt zur Reduktion der Lärmbelastung erarbeitet, welches am 11. November 2024 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wurde. Das Lärmsanierungsprojekt sieht für das Ortszentrum Davos eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 vor. In weiteren Ortsteilen der Gemeinde sind abgestufte Geschwindigkeitsbegrenzungen (auf 60 km/h, 50 km/h oder 30 km/h) geplant. Gegen die geplante Einführung von Temporeduktionen in Davos bildete sich die Interessengemeinschaft (IG) "Gegen Temporeduktionen in Davos". Diese rief über die eigens dafür kreierte Internetseite www.Davos30Nein.ch zum Widerstand auf. Auf der Internetseite wurden einfach auszufüllende Einsprachevorlagen für Private und Firmen gegen das Lärmsanierungsprojekt zur Verfügung gestellt. In der Folge gingen zahlreiche Einsprachen gegen das Lärmsanierungsprojekt ein.
2. Am 18. Dezember 2024 lancierte die IG "Gegen Temporeduktionen in Davos", vertreten durch Kevin Dieth, Davos Platz, auf der elektronischen Plattform petizio.ch zudem die Petition mit dem selbsterklärenden Titel "Gegen Temporeduktionen in Davos – Nein zu Tempo 30!". Die Petition wurde von insgesamt 1024 Personen unterzeichnet. Der Petitionstext wurde mit Begleitschreiben vom 20. Februar 2025 beim Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden (DIEM) eingereicht. Zusammen mit der Petition wurde eine ausgedruckte Liste von Personen (beinhaltend Vorname, Name und Telefonnummer) eingereicht. Die Liste umfasst 1024 Personen. Im Petitionstext werden die

nachfolgenden Gründe aufgelistet, welche zur Ablehnung der Temporeduktion ins Feld geführt werden:

- Der Zielwert wird nicht erreicht, die Massnahmen sind daher zwecklos.
- Messungen wurden nicht vor Ort durchgeführt, was die Ergebnisse verfälscht.
- Messungen basieren auf Tempo 50 km/h, was nicht der Realität entspricht.
- Einsatzzeiten der Blaulichtorganisationen verlängern sich erheblich, was die Sicherheit gefährdet.
- Es entsteht mehr Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern, insbesondere Fahrradfahrern und Autofahrern.
- Die Massnahmen sorgen für Unmut in der Bevölkerung und beim Tourismus.
- Ein laufendes Verfahren könnte die Massnahmen vor Bundesgericht kippen – das Urteil sollte abgewartet werden.
- Gröbere Lärmquellen wie Auspuffklappanlagen verursachen bei Tempo 30 mehr Lärm.

Konkret ersucht die IG in ihrem Begleitschreiben um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Einführung der Temporeduktionen in Davos?
- Können Sie uns mitteilen, wie viele Einsprachen eingegangen sind und wie das weitere Vorgehen ist?
- Inwieweit werden die Anliegen der Petition in den Prozess einbezogen?

3. Art. 33 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) wie auch Art. 7 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), welcher mit Bezug auf die Grundrechte auf die BV verweist, gewährleisten das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden.
4. Das Verfahren ist in Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) geregelt.

- 4.1 Gemäss Art. 94 Abs. 1 GPR sind Petitionen schriftlich einzureichen. Mit der Einreichung der Petition und der Personenliste ist der Formvorschrift von Art. 94 Abs. 1 GPR Genüge getan.
- 4.2 Ist eine Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst die angegangene Behörde einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie sie ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt sie lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 Abs. 2 GPR).

Die vorliegende Petition ist bezüglich Form und Inhalt korrekt abgefasst. Entsprechend kann die Regierung nachfolgend inhaltlich auf die Anliegen und Fragen der Petitionäre eingehen.

Die Petitionäre erkundigen sich zunächst über den aktuellen Stand bezüglich der Einführung der Temporeduktionen in Davos. Wie einleitend erwähnt, sind gegen das Lärmsanierungsprojekt Davos zahlreiche Einsprachen eingegangen. Das Einspracheverfahren ist zurzeit hängig. Das ist der aktuelle Verfahrensstand. Für die Einführung der vorgesehenen Temporeduktionen bedarf es einer rechtskräftigen Genehmigung des Projekts.

Weiter erkundigen sich die Petitionäre, wie viele Einsprachen eingegangen sind und wie das weitere Vorgehen aussieht. Gegen das Lärmsanierungsprojekt sind insgesamt 404 Einsprachen eingegangen. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um gleichlautende Einsprachen basierend auf den Einsprachevorlagen für Private und Firmen, welche von der IG "Gegen Temporeduktionen in Davos" zur Verfügung gestellt wurden. Das weitere Vorgehen sieht so aus, dass die Regierung über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Lärmsanierungsprojekts in einem koordinierten Beschluss entscheidet. Aufgrund der zahlreichen Einsprachen wird dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Entscheid der Regierung wird voraussichtlich im dritten Quartal des laufenden Jahres eröffnet. Dieser kann mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

Schliesslich wollen die Petitionäre wissen, inwieweit die Anliegen der Petition in den Prozess einbezogen werden. Art. 29 BV enthält unter dem Titel "Allgemeine Verfahrensgarantien" die zentralen Verfahrensrechte der Personen in allen staatlichen Verfahren bzw. Verfahren vor staatlichen Gerichten. Träger der Verfahrensgarantien sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Dieser verfassungsrechtliche Anspruch hängt allerdings davon ab, dass die Rechtssuchenden in ihren persönlichen schutzwürdigen Interessen betroffen sind und gemäss dem anwendbaren Verfahrensgesetz Parteistellung im betreffenden Verfahren haben. Zu den Verfahrensgarantien gehören unter anderem der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung und die Beurteilung im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen. Als Teilgehalt der Verfahrensgarantie gilt das Verbot der Rechtsverweigerung, welches verletzt ist, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde untätig bleibt, obschon sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre. Sodann zählt der Anspruch auf rechtliches Gehör zu den Verfahrensgarantien. Darunter fällt unter anderem der Anspruch auf Prüfung aller relevanten Begehren.

Die Petition wurde nach der Auflagefrist des Lärmsanierungsprojekts Davos lanciert und eingereicht. Sie bildet nicht Teil des Einspracheverfahrens. Auf die Petition und die darin formulierten Anliegen kann im Rahmen des Einspracheverfahrens daher nicht eingegangen werden. Sollten gleichlautende Anliegen wie im Petitionstext hingegen von natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen des Einspracheverfahrens eingereicht worden sein, werden diese bei der Einsprachebehandlung durch die Regierung unter Wahrung der vorgenannten Verfahrensgarantien selbstredend berücksichtigt.

- 4.3 Art. 94 Abs. 3 GPR sieht vor, dass die Petitionäre in geeigneter Form über die Behandlung der Eingabe orientiert werden. Der vorliegende Regierungsbeschluss ist entsprechend der IG "Gegen Temporeduktionen in Davos" zuzustellen.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Petition "Gegen Temporeduktionen in Davos – Nein zu Tempo 30!" wird im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis genommen.

2. Mitteilung

- IG "Gegen Temporeduktionen in Davos", c/o Kevin Dieth, Talstrasse 27, 7270 Davos Platz
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Tiefbauamt
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin